

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 16. August 2016**Kostenübernahme des Bundes für Flüchtlinge aus dem Asylpaket I**

Am 24. September 2015 vereinbarte die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder das sogenannte Asylpaket I. Im Rahmen dieser Vereinbarung erklärte sich der Bund bereit, die ermittelten durchschnittlichen Kosten pro Asylbewerber, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes anfallen, in Höhe von 670 € monatlich an die Länder zu erstatten, und zwar von der Registrierung bis zur Erteilung eines Asylbescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Für das Jahr 2016 wurden Abschlagszahlungen von insgesamt 2,68 Mrd. € vereinbart, die von 800 000 ankommenden Flüchtlingen im Jahr 2016 ausgingen. Da nach der Schließung der Balkan-Route bis zum 31. Mai 2016 lediglich 205 000 Menschen nach Deutschland gekommen sind, ist davon auszugehen, dass diese Zahl nach unten korrigiert werden muss.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge sind seit dem 1. Januar 2015 aus welchen Herkunftsländern nach Bremen gekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen und Herkunftsländern)? Wie viele dieser Flüchtlinge leben derzeit mit welchem Aufenthaltsstatus in Bremen und Bremerhaven (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Status und Stadtgemeinden)? Wie viele sind in ihre Heimat zurückgekehrt? Wie viele haben Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel verlassen? Wie viele sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig?
2. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 1. Januar 2016 in Bremen und Bremerhaven auf?
3. Wie viele Flüchtlinge wurden im ersten Halbjahr (Stichtag 30. Juni 2016) in Bremen und Bremerhaven registriert? Wie viele von ihnen stellten im ersten Halbjahr 2016 einen Asylantrag?
4. Wie lange warten Flüchtlinge in Bremen und Bremerhaven aktuell durchschnittlich auf ihre Registrierung in Easy, die Stellung eines Asylantrags und die Bearbeitung eines Asylantrags? Welche Unterschiede bestehen nach Herkunftsländern?
5. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2016 in Bremen und Bremerhaven auf?
6. Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus welchen Herkunftsländern wurden im ersten Halbjahr 2016 (Stichtag 30. Juni 2016) positiv bzw. negativ beschiedenen?
7. Wie viele Menschen mit 2016 abgelehnten Asylanträgen wurden im ersten Halbjahr 2016 in ihre Heimat zurückgeführt, reisten freiwillig aus, oder verließen Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel?
8. In welcher Höhe hat das Land Bremen bisher zu welchem Zeitpunkt Pauschalleistungen des Bundes für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge aus dem Asylpaket I erhalten? Welche weiteren Abschlagszahlungen sind zu welchen Zeitpunkten im Jahr 2016 geplant? In welcher Höhe wurden diese Leistungen bisher zu welchem Zeitpunkt an die Stadtgemeinde Bremerhaven weiterverteilt?
9. Welche Schätzungen von ankommenden Flüchtlingen liegen den bisherigen Abschlagszahlungen zugrunde? Sind diese im Lauf des Jahres 2016 angepasst worden?

10. Zu welchem Zeitpunkt wird der Senat die Spitzabrechnung mit dem Bund durchführen? Welche Vorkehrungen hat er dafür getroffen? Wie viele Flüchtlinge erfüllen aktuell die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund? Für wie viele Flüchtlinge wird Bremen voraussichtlich die Kosten selbst übernehmen müssen? Welche Fristen sind bei der Spitzabrechnung einzuhalten? In welcher Höhe wird der Senat voraussichtlich Rückzahlungen der Pauschalbeträge an den Bund leisten müssen?
11. Mit der Kostenübernahme für wie viele Personen im Asylverfahren in welcher Gesamtsumme durch den Bund rechnet der Senat für 2016? Welche Lebensunterhaltskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für wie viele Personen mit abgelehnten Asylanträgen wird der Senat Ende 2016 voraussichtlich selbst übernehmen müssen?

Sigrid Grönert, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 29. September 2016

- 1.1 Wie viele Flüchtlinge sind seit dem 1. Januar 2015 aus welchen Herkunftsländern nach Bremen gekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen und Herkunftsländern)?

Die Anzahl der Bremen seit 2015 zugewiesenen Asylersantragstellerinnen/Asylersantragsteller sowie die jeweilige monatliche Zugangszahl ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
2015	334	327	301	306	350	595	709	973	1580	1661	1937	1201	10.274
2016	858	721	195	182	124	175	179	216					2.650

Quelle: EASY-Programm des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Asylbewerber werden im Verhältnis 80 zu 20 vom Hundert unter den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt.

Das EASY-Programm ermöglicht eine monatliche Auswertung nach Herkunftsländern (HKL) und Zugangszeiträumen nur manuell. Dies ist aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht leistbar. Die Aufteilung nach Herkunftsländern für das Land Bremen stellt sich für 2015 wie folgt dar:

2015	
Herkunftsland	Personen
Syrien	5.918
Afghanistan	1.413
Albanien	666
Iran	402
Serbien	350
Kosovo	289
Eritrea	250
Ägypten	245
Mazedonien	217
Russische Föderation	208
Somalia	117
sonstige	199
gesamt :	10.274

Quelle: EASY-Programm des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Die Aufteilung nach Herkunftsländern für das Land Bremen stellt sich für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 wie folgt dar:

01.01. - 31.08.2016	
Herkunftsland	Personen
Syrien	1.128
Afghanistan	587
Iran	193
Russische Föderation	178
Somalia	95
Ägypten	92
Eritrea	62
Mazedonien	56
Albanien	53
Serbien	47
Kosovo	19
sonstige	140
gesamt :	2.650

Quelle: EASY-Programm des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

- 1.2 Wie viele dieser Flüchtlinge leben derzeit mit welchem Aufenthaltsstatus in Bremen und Bremerhaven (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Status und Stadtgemeinden)?

Die Auswertung des Ausländerzentralregisters durch das BAMF zu den Flüchtlingen im Einreisezeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2016 für die Freie Hansestadt Bremen nach Herkunftsländern, Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie einer Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30. Juni 2016 ist in folgenden Tabellen dargestellt. Die erste Tabelle umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015, die zweite Tabelle den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016. Bei den unter der Außenstelle des BAMF Bremen und der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Land Bremen (ZASt) aufgeführten Personen ist noch keine Zuordnung zu den Stadtgemeinden erfolgt.

Tabelle: Aufhältige mit einem Aufenthaltsrecht nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht mit Einreisezeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2105

hier: Bremen

Staatsangehörigkeit/ Aufenthaltsrecht	Aussenstelle des BAMF in Bremen				STV Bremen				STV Bremerhaven				ZAST Bremen		Gesamt
	m	w	u*	Summe	m	w	u*	Summe	m	w	u	Summe	m	Summe	
Afghanistan	241	104	3	348	322	147		469	37	33		70	8	8	895
Aufenthaltsge- stattung	241	104	3	348	306	141		447	36	33		69	8	8	872
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)					6	4		10	1			1			11
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					9	2		11							11
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
Ägypten	20	3		23	42	10		52	9	2		11			86
Aufenthaltsge- stattung	20	3		23	40	8		48	8	2		10			81
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					2	2		4	1			1			5
Albanien	3			3	93	73		166	29	24		53			222
Aufenthaltsge- stattung	3			3	92	71		163	29	24		53			219
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					1	1		2							2
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)						1		1							1
Algerien		1		1					1			1			2
Aufenthaltsge- stattung		1		1					1			1			2
Armenien		2		2	3	5		8							10
Aufenthaltsge- stattung		2		2	3	5		8							10
Äthiopien		1		1		1		1							2
Aufenthaltsge- stattung		1		1											1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1							1
Bulgarien						1		1							1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)						1		1							1
Eritrea	21	5		26	79	36		115	15	4		19			160
Aufenthaltsge- stattung	21	5		26	50	21		71	8			8			105
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					29	15		44	7	4		11			55

Gambia					1			1									1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1									1
Ghana		1		1	1			1									2
Aufenthaltsge- stattung		1		1	1			1									2
Griechenland									1		1						1
Aufenthaltsge- stattung									1		1						1
Guinea					3	1		4	2			2					6
Aufenthaltsge- stattung					2			2	2			2					4
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1									1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1									1
Irak	1	2		3	107	41		148	11	5		16					167
Aufenthaltsge- stattung	1	2		3	11	5		16	2			2					21
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					96	36		132	9	5		14					146
Iran, Islamische Republik	71	24		95	130	48		178	5	8		13	2	2			288
Aufenthaltsge- stattung	71	24		95	126	41		167	5	8		13	2	2			277
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					4	7		11									11
Jordanien						1		1									1
Aufenthaltsge- stattung						1		1									1
Jugoslawien (ehemals)						1		1									1
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)						1		1									1
Kamerun									1			1					1
Aufenthaltsge- stattung									1			1					1
Kasachstan						2		2									2
Aufenthaltsge- stattung						2		2									2
Kosovo	1			1	51	22		73	6	4		10					84
Aufenthaltsge- stattung	1			1	48	21		69	5	4		9					79
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					3	1		4	1			1					5
Libanon	2	2		4	13	6		19	1			1					24
Aufenthaltsge- stattung	2	2		4	8	3		11	1			1					16
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					2	3		5									5
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt					2			2									2

nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewähr ung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heran wachsender)					1			1										1
Mali								1						1				1
Aufenthaltsge- stattung								1						1				1
Marokko	2			2		2		2	2	1				3				7
Aufenthaltsge- stattung	2			2		1		1	2	1				3				6
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)						1		1										1
Mazedonien	3	4		7	37	41		78	6	7				13				98
Aufenthaltsge- stattung	3	4		7	36	37		73	6	6				12				92
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1										1
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)										1				1				1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1	3		4										4
Nigeria					2	2		4										4
Aufenthaltsge- stattung					1	2		3										3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1										1
ohne Bezeichnung					2			2										2
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					2			2										2
Pakistan					1			1										1
Aufenthaltsge- stattung					1			1										1
Rumänien					1			1										1
Aufenthaltsge- stattung					1			1										1
Russische Föderation	28	18		46	22	22		44	21	14				35				125
Aufenthaltsge- stattung	28	18		46	20	21		41	21	14				35				122
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1			1										1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1										1
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					1			1										1
Saudi Arabien						1		1										1

nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)						1	1						1		
Serbien	8	5		13	67	61		128	2	7		9	150		
Aufenthaltsge- stattung	8	5		13	47	49		96	2	7		9	118		
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					1	1		2					2		
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)					2	1		3					3		
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					8	3		11					11		
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					9	7		16					16		
Serbien (ehemals)					1			1					1		
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1					1		
Somalia	15	5		20	20	8		28	2	5		7	1	1	56
Aufenthaltsge- stattung	15	5		20	20	8		28	2	5		7	1	1	56
Sonstige asiatische Staatsangehörig- keiten					3	1		4	1	1		2		6	
Aufenthaltsge- stattung					1	1		2		1		1		3	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					2			2	1			1		3	
Sri Lanka					1	1		2		1		1		3	
Aufenthaltsge- stattung						1		1						1	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)										1		1		1	
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)					1			1						1	
Staatenlos	2	1		3	14	15		29	10	6		16		48	
Aufenthaltsge- stattung	2	1		3	5	4		9	3	4		7		19	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1	3		4						4	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					7	8		15	6	2		8		23	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt									1			1		1	

nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
Syrien, Arabische Republik	184	142		326	2.472	918	6	3.396	846	428	3	1.277	2	2	5.001
Aufenthaltsge- stattung	184	142		326	482	211	3	696	200	160	1	361	2	2	1.385
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					20	33		53	3	1		4			57
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					27	24		51	3	8		11			62
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt					1	1		2	3	2		5			7
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					1.886	618	2	2.506	623	247	2	872			3.378
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt					54	31	1	86	14	9		23			109
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					1			1							1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1		1		1			2
Tadschikistan					1	1		2		1		1			3
Aufenthaltsge- stattung					1	1		2		1		1			3
Tunesien									1	2		3			3
Aufenthaltsge- stattung									1	2		3			3
Türkei	2			2	13	11		24		1		1	1	1	28
Aufenthaltsge- stattung	2			2	8	5		13					1	1	16
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					2	1		3							3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					3	4		7		1		1			8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsge- währung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)							1	1							1
Ukraine	1	1		2	1	1		2							4
Aufenthaltsge- stattung	1	1		2											2
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1			1							1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt							1	1							1
Ungeklärt	2			2	14	9		23	9	4		13			38

Aufenthaltsge- staltung	2			2	1	2		3	1	2		3			8
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					12	5		17	8	2		10			27
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)					1			1							1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)						2		2							2
Weißrußland		3		3	1			1							4
Aufenthaltsge- staltung		3		3											3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
Gesamt	607	324	3	934	3.5	1.489	6	5.013	1.018	559	3	1.580	14	14	7.541

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. Juni 2016.

* u = unbekannt.

Tabelle: Aufhältige mit einem Aufenthaltsrecht nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht mit Einreisezeitraum 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016

hier: Bremen

Staatsangehörig- keit/ Aufenthaltsrecht	Aussenstelle des BAMF in Bremen				STV Bremen				STV Bremerhaven			ZAST Bremen			Gesamt
	m	w	u*	Sum- me	m	w	u*	Sum- me	m	w	Sum- me	m	w	Sum- me	
Afghanistan	65	30		95	16	7	1	24	3	1	4	11	2	13	136
Aufenthaltsge- staltung	65	30		95	16	6	1	23	1		1	11	2	13	132
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)						1		1	2	1	3				4
Ägypten	10			10	3			3				9	6	15	28
Aufenthaltsge- staltung	10			10	3			3				9	6	15	28
Albanien					11	5		16	1		1	7	2	9	26
Aufenthaltsge- staltung					11	5		16	1		1	7	2	9	26
Algerien	1			1					1		1				2
Aufenthaltsge- staltung	1			1					1		1				2
Armenien	1			1											1
Aufenthaltsge- staltung	1			1											1
Bosnien und Herzegowina										1	1				1
Aufenthaltsge- staltung										1	1				1
Eritrea	11	5		16	3	1		4				8	4	12	32
Aufenthaltsge- staltung	11	5		16	3			3				8	4	12	31

nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1									1
Ghana		1		1								1	1	2			3
Aufenthaltsge- stattung		1		1								1	1	2			3
Guinea					1			1	1			1					2
Aufenthaltsge- stattung					1			1	1			1					2
Irak	3	1		4	3	5		8				1	1	2			14
Aufenthaltsge- stattung	3	1		4	2	5		7				1	1	2			13
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1									1
Iran, Islamische Republik	24	12		36	7	5		12				14	8	22			70
Aufenthaltsge- stattung	24	12		36	6	5		11				14	8	22			69
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1									1
Kamerun						1		1									1
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)								1									1
Kosovo				3	2			5	1			1	2			2	8
Aufenthaltsge- stattung				2	1			3	1			1	2			2	6
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					1				1								1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)								1									1
Libanon				1				1									1
Aufenthaltsge- stattung				1				1									1
Marokko						1		1					1	1			2
Aufenthaltsge- stattung						1		1					1	1			2
Mazedonien				13	7			20	1			1	3	1	4		25
Aufenthaltsge- stattung				13	7			20	1			1	3	1	4		25
Montenegro												1	2	3			3
Aufenthaltsge- stattung												1	2	3			3
Nigeria	1	1		2													2
Aufenthaltsge- stattung	1	1		2													2
Philippinen		1		1													1
Aufenthaltsge- stattung		1		1													1
Polen						1		1									1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)								1									1
Russische Föderation	15	16	1	32	4	2		6	5	4		9	24	19	43		90

Aufenthaltsge- stattung	15	16	1	32	4	2		6	5	4	9	24	19	43	90
Serbien	1			1	8	13		21							22
Aufenthaltsge- stattung	1			1	8	12		20							21
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)						1		1							1
Somalia	5	6		11								4	1	5	16
Aufenthaltsge- stattung	5	6		11								4	1	5	16
Sri Lanka													1	1	1
Aufenthaltsge- stattung													1	1	1
Syrien, Arabische Republik	81	63		144	83	61		144	20	12	32	12	14	26	346
Aufenthaltsge- stattung	81	63		144	50	27		77	13	10	23	12	14	26	270
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)					1	1		2							2
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					17	15		32							32
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1	1		2							2
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt						1		1							1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					13	13		26	7	2	9				35
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt					1	3		4							4
Tadschikistan					1	1		2							2
Aufenthaltsge- stattung					1	1		2							2
Togo													1	1	1
Aufenthaltsge- stattung													1	1	1
Tunesien		1		1									1	1	2
Aufenthaltsge- stattung		1		1									1	1	2
Türkei		1		1	2			2							3
Aufenthaltsgestatu- ng		1		1	1			1							2
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					1			1							1
Ungeklärt					1			1				2	3	5	6
Aufenthaltsge- stattung												2	3	5	5
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
Gesamt	218	138	1	357	160	112	1	273	33	18	51	99	68	167	848

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. Juni 2016.

* u = unbekannt.

- 1.3 Wie viele sind in ihre Heimat zurückgekehrt? Wie viele haben Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel verlassen? Wie viele sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig?

Die Ausländerbehörde Bremen führt seit dem 1. November 2014 eine Statistik zu den den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als bestandskräftig bzw. als vollziehbar gemeldeten negativ abgeschlossenen Asylverfahren. Die Ausländerbehörde Bremerhaven führt diese Statistik seit dem 11. August 2015. Bis zum 31. Juli 2016 sind 1 039 negativ abgeschlossene Asylverfahren bei den Ausländerbehörden eingegangen, 797 in Bremen und 242 in Bremerhaven. 716 konnten von den Ausländerbehörden bisher abschließend bearbeitet werden, 518 in Bremen und 198 in Bremerhaven. 323 Verfahren (279 in Bremen und 44 in Bremerhaven) befanden sich zum 31. Juli 2016 noch in Bearbeitung, insbesondere war die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht abgelaufen. Bei 716 abgeschlossenen Verfahren erfolgten 375 freiwillige Ausreisen, davon 322 aus Bremen und 53 aus Bremerhaven. 64 Personen wurden abgeschoben, davon eine aus Bremen und 63 aus Bremerhaven. Drei Personen sind innerhalb Deutschlands verzogen, davon zwei aus Bremen und eine aus Bremerhaven. 274 vollziehbar Ausreisepflichtige werden geduldet, 193 in Bremen und 81 in Bremerhaven.

Geschlechtsdifferenzierte Daten liegen nicht vor.

Die freiwilligen Ausreisen erfolgen ganz überwiegend mit Nachweis der Ausreise aus dem Schengen-Raum. Auch soweit kein Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung erfolgt, ist gleichwohl hinreichend sicher davon auszugehen, dass Personen, für die kein Aufenthalt und auch kein Bezug öffentlicher Leistungen in Deutschland mehr feststellbar ist, Deutschland tatsächlich verlassen haben. Soweit diese Personen in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgegriffen würden, würde die Ausländerbehörde Bremen als zuständige Behörde benachrichtigt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

2. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 1. Januar 2016 in Bremen und Bremerhaven auf?

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren beim BAMF, Außenstelle Bremen, 3 342 Asylverfahren anhängig. Dabei handelte es sich um 3 126 Erstanträge und 216 Folgeanträge. Im Jahr 2015 sind dort 4 888 Asylanträge gestellt worden. Aus der vom BAMF zur Verfügung gestellten Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik geht nicht hervor, seit wann die Asylverfahren anhängig sind, sodass hier auch Asylsuchende erfasst sind, die vor dem 1. Januar 2015 eingereist sind.

3. Wie viele Flüchtlinge wurden im ersten Halbjahr (Stichtag 30. Juni 2016) in Bremen und Bremerhaven registriert? Wie viele von ihnen stellten im ersten Halbjahr 2016 einen Asylantrag?

Wie aus der Tabelle zu Frage 1.1 zu entnehmen ist, erfolgten bis zum 30. Juni 2016 im EASY-Verfahren in der Zentralen Erstaufnahmestelle des Landes Bremen (ZASt) 2 255 Registrierungen.

Die Anzahl der gestellten Asylanträge im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 ist mit 6 366 höher als die Anzahl der Registrierten, da das BAMF erst infolge der Personalaufstockung in der Lage war, einer Vielzahl von Asylsuchenden, die bereits im Jahr 2015 eingereist waren, einen Termin zur Antragstellung zu ermöglichen. Derzeit können Asylsuchende zwei bis drei Werktage nach der Registrierung einen Asylantrag stellen.

4. Wie lange warten Flüchtlinge in Bremen und Bremerhaven aktuell durchschnittlich auf ihre Registrierung in Easy, die Stellung eines Asylantrags und die Bearbeitung eines Asylantrags? Welche Unterschiede bestehen nach Herkunftsländern?

Derzeit werden alle Flüchtlinge im Land Bremen am Tag der Ankunft oder bei Eintreffen in der Nacht, an Feiertagen und Wochenenden am nächsten Werktag registriert.

Aus dem Länderbericht des BAMF für Bremen vom 21. Juli 2016 geht hervor, dass zum Stand 30. Juni 2016 durchschnittlich sechs Monate bis zur Antragstellung vergangen sind. Die Verfahrensdauer betrug für Entscheidungen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2016 durchschnittlich 5,6 Monate.

Die Bearbeitungszeit der Asylanträge ist je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich. Dies hängt u. a. von der Priorisierung beim Bundesamt ab. Asylanträge syrischer, irakischer und eritreischer Staatsangehöriger werden schnell entschieden. Während die Bearbeitungszeit von Asylanträgen pakistanischer Staatsangehöriger derzeit über drei Jahre beträgt. Die detaillierte Auswertung des BAMF von Entscheidungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2016 getroffen worden sind, ist folgender Tabelle zu entnehmen. Zum besseren Verständnis ist eine Spalte der zum 31. Juli 2016 noch anhängigen Verfahren in Bremen angefügt.

Das BAMF weist vorsorglich darauf hin, dass von diesen Daten keine Rückschlüsse auf das Ergebnis der sogenannten Spitzabrechnung möglich sind, da einerseits in unten stehender Berechnung auch Entscheidungen mit einem Antragsdatum vor dem 1. Januar 2016 eingehen und andererseits die noch nicht abgeschlossenen Verfahren nicht beinhaltet sind.

Durchschnittl. Bearbeitungsdauer Erst- und Folgeanträge	Freie Hansestadt Bremen	
	in Monaten	noch anhängige Verfahren
Zeitraum 01.01.2016 - 31.07.2016		
	5,6	
davon		
Pakistan	36,6	13
Gambia	34,4	7
Nigeria	27,4	15
Bosnien und Herzegowina	25,4	4
Türkei	25,4	71
Russische Föderation	23,2	341
Ghana	22,1	5
Georgien	21,7	1
Guinea	20,9	13
Montenegro	19,8	8
Somalia	19	161
Algerien	18,4	6
Ägypten	17	171
Serbien	15,5	161
sonst. afrik. Staatsangeh.	15,1	
Iran, Islamische Republik	14,9	490
Mazedonien	14,4	127
Kosovo	14,3	67
Afghanistan	12,7	1.695
Libanon	12,2	34
Albanien	10,7	79
Ukraine	5,8	3
Eritrea	5,8	157
Irak	4,9	107
Staatenlos	2,2	22
Ungeklärt	2,2	28
Syrien, Arabische Republik	1,8	1572
Saudi Arabien	1,5	0
Marokko	0,8	11
Jordanien	0,7	0
Äthiopien	0,6	2
Tunesien	0,6	3

Quelle: BAMF, Stand: 31. Juli 2016.

5. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2016 in Bremen und Bremerhaven auf?

Zum 30. Juni 2016 waren bei der BAMF, Außenstelle Bremen, 5 075 Verfahren anhängig, davon 135 Folgeanträge. In der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF sind die anhängigen Verfahren für die Freie Hansestadt Bremen insgesamt und ohne Unterscheidung nach Geschlecht dargestellt.

6. Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus welchen Herkunftsländern wurden im ersten Halbjahr 2016 (Stichtag 30. Juni 2016) positiv bzw. negativ beschiedenen?

Ausgewertet wurden anhand der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF die TOP-3-Länder mit den höchsten Antragszahlen sowie zusammengefasst die Westbalkanländer für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016. Diese Statistik unterscheidet nicht nach Geschlecht. Bei den sonstigen Verfahrenserledigungen handelt es sich um formelle Entscheidungen im Dublin-Verfahren, Rücknahmen und Einstellungen des Verfahrens.

Herkunftsländer	Asylanträge	Entscheidungen	Positive Entscheidungen	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Syrien	3.917	3.221	3.215	0	6
Afghanistan	1.109	40	32	4	4
Iran	347	41	39	0	2
Westbalkan	408	1.260	8	1.106	146
Sonstige	585	325	253	32	40
Gesamt	6.366	4.887	3.547	1.142	198

7. Wie viele Menschen mit 2016 abgelehnten Asylanträgen wurden im ersten Halbjahr 2016 in ihre Heimat zurückgeführt, reisten freiwillig aus, oder verließen Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel?

Im ersten Halbjahr 2016 sind 159 abgelehnte Asylbewerber (Bremen: 125, Bremerhaven: 34) freiwillig ausgewandert. In dieser Zeit erfolgten elf Abschiebungen (alle in Bremerhaven) abgelehnter Asylbewerber und ein Wegzug aus Bremerhaven innerhalb Deutschlands. Erfasst sind die den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als bestandskräftig bzw. als vollziehbar gemeldeten negativ abgeschlossenen Asylverfahren.

8. In welcher Höhe hat das Land Bremen bisher zu welchem Zeitpunkt Pauschalleistungen des Bundes für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge aus dem Asylpaket I erhalten? Welche weiteren Abschlagszahlungen sind zu welchen Zeitpunkten im Jahr 2016 geplant? In welcher Höhe wurden diese Leistungen bisher zu welchem Zeitpunkt an die Stadtgemeinde Bremerhaven weiterverteilt?

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 24. September 2015 einen gemeinsamen Beschluss zur Asyl- und Flüchtlingspolitik gefasst (Asylpaket I), aus dem das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz resultierte. Der Bund beteiligt sich gemäß Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ab 2016 strukturell an den Ausgaben für Flüchtlinge. Dabei entfallen auf die Ländergesamtheit ab 2016 für folgende Positionen Entlastungseffekte über die Umsatzsteuer:

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Abschlag 2016 für Asylbewerber*	2.680	*		
davon für das Land Bremen	28,09	*		
Abschlag 2016 für abgelehnte Asylbewerber*	268	*		
davon für das Land Bremen	2,81	*		
Unbegleitete Minderjährige**	350	350	350	350
davon für das Land Bremen	3,67	3,67	3,67	3,67
Verbesserung der Kinderbetreuung**	339	774	870	
davon für das Land Bremen	3,55	8,11	9,12	
Gesamtsumme der Entlastungen	3.637	1.124	1.220	350
davon für das Land Bremen	38,12	11,78	12,79	3,67

* Hier erfolgt Ende 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird. Für den Haushalt 2017 wurde unterstellt, dass die Gesamtsumme der Bundesentlastung aus 2016 in Höhe von rd. 38 Mio. € fortgeschrieben werden kann.

** Festbetrag; keine Spitzabrechnung vorgesehen.

Für den Haushalt 2017 wurde vorläufig unterstellt, dass die Gesamtsumme der Bundesentlastung aus 2016 in Höhe von rd. 38 Mio. € fortgeschrieben werden kann.

Die Bundesentlastung für Flüchtlinge wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sichergestellt. Da die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern ein Bestandteil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist, erfolgt die Abrechnung über die entsprechenden Mechanismen. Im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden die Auswirkungen dieser Erhöhung nicht isoliert ausgewiesen. Eine abschließende Feststellung der Höhe über eine Modellrechnung kann erst erfolgen, wenn die Spitzabrechnung erfolgt und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für das Jahr 2016 endabgerechnet ist.

Bremerhaven erhält – wie auch die Stadtgemeinde Bremen – über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) automatisch einen Anteil als nicht isolierbare Summe aus den sogenannten Schlüsselzuweisungen. Der Senat prognostiziert diese Summe auf 1,254 Mio. €. Über den monatlichen Abschlag für den KFA ist rechnerisch bisher jeden Monat von 2016 der entsprechende Anteil dieser Mittel dem Bremerhavener Haushalt zugegangen. Auch hier ergibt sich die tatsächliche Höhe erst nach der Jahresabrechnung.

9. Welche Schätzungen von ankommenden Flüchtlingen liegen den bisherigen Abschlagszahlungen zugrunde? Sind diese im Lauf des Jahres 2016 angepasst worden?

Den Abschlagsbeträgen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber (670-€-Pauschale) liegen folgende Annahmen gemäß der Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zugrunde, die unterjährig nicht angepasst worden sind:

„Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das BAMF. Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 € monatlich an die Länder erstattet wird (einbezogen sind alle Fälle, die am 1. Januar 2016 im Verfahren sind und im Lauf des Jahres ins Verfahren kommen für die jeweilige Dauer). Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlung durchschnittlich 800 000 Asylbewerber im Verfahren des BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten angenommen. Dies ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. €. Ende 2016 erfolgt eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.“

„Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat ebenfalls 670 € erstattet. Für die Abschlagszahlung wird unterstellt, dass die Hälfte der Antragsteller anerkannt wird. Hieraus ergibt sich eine Abschlagszahlung von 268 Mio. €. Auch dieser Betrag wird Ende 2016 – anhand der Zahl der nicht anerkannten Bewerber – spitzabgerechnet.“

Der sich daraus ergebende Betrag fließt den Ländern über die Umsatzsteuer zu und wird unterjährig nicht angepasst. Nach derzeitigem Stand soll jedoch im letzten Quartal 2016 eine (vorgezogene) Spitzabrechnung stattfinden.

10. Zu welchem Zeitpunkt wird der Senat die Spitzabrechnung mit dem Bund durchführen? Welche Vorkehrungen hat er dafür getroffen? Wie viele Flüchtlinge erfüllen aktuell die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund? Für wie viele Flüchtlinge wird Bremen voraussichtlich die Kosten selbst übernehmen müssen? Welche Fristen sind bei der Spitzabrechnung einzuhalten? In welcher Höhe wird der Senat voraussichtlich Rückzahlungen der Pauschalbeträge an den Bund leisten müssen?

Derzeit ist seitens des Bundes vorgesehen, eine (vorgezogene) Spitzabrechnung der Abschlagsbeträge mit Daten per 31. August 2016 durchzuführen. Für die Monate September bis Dezember 2016 erfolgt ebenso eine neue Abschlagszahlung wie für das Jahr 2017. Die Durchführung der Spitzabrechnung steht in der Verantwortung des Bundes. Die Länder haben derzeit keinen abschließenden Einblick insbesondere in die vom Bund definierte Zeitdauer, die bei der Spitzabrechnung berücksichtigt werden soll (siehe dazu Antwort zu Frage 4). Der Bund berücksichtigt in der Spitzabrechnung die Schutzsuchenden, die sich an das BAMF gewandt haben und dort einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Die Abrechnung der Abschlagsbeträge wird vom Bund erstellt; es wird erwartet, dass in 2016 in etwa der Betrag zufließen wird, der auch als Abschlag ermittelt wurde. Rückläufige Zugangszahlen wirken sich zunächst nicht auf die Spitzabrechnung aus, da hierfür vielmehr auf die Bearbeitungskapazität des BAMF (erledigte Verfahren, anhängige Verfahren seit 1. Januar 2016) abgestellt wird. Die Verteilung funktioniert nach der Logik der Umsatzsteuer, d. h. die Zahl der Flüchtlinge und die Dauer des Aufenthalts in einem konkreten Land sind dabei unerheblich, da der Bundesdurchschnitt herangezogen wird. Sofern die Spitzabrechnung wider Erwarten dazu führen sollte, dass eine Überzahlung seitens des Bundes an die Länder vorliegt, so findet keine Rückzahlung, sondern eine Verrechnung mit folgenden Abschlagsbeträgen statt.

Bei der Pauschale von 670 € pro Monat handelt es sich lediglich aufgrund der zugrunde liegenden Statistikerhebung um einen bundesweiten Durchschnittswert derjenigen Ausgaben, für die ein einzelfallbezogener Rechtsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht. Es wird damit jedoch keine tatsächliche oder vollständige Kostendeckung sichergestellt. Es entstehen erhebliche Kosten für die Länder und Kommunen, die nicht einzelfallbezogen anfallen – und die daher auch nicht in die offizielle AsylbLG-Statistik einfließen –, obwohl sie de facto in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen entstehen (z. B. Kauf und die bauliche Herichtung von Gebäuden, Kosten für Sozialarbeiter und Integrationshelfer, Sicherheits- und Bewachungsdienste usw.). Zudem ist die Pauschale von 670 € pro Monat nicht dynamisiert und berücksichtigt insofern mögliche Kostensteigerungen nicht. Ferner werden bei den Personenzahlen nur diejenigen berücksichtigt, die im Verfahren des BAMF einen Asylantrag gestellt haben. Es existieren jedoch Personengruppen, die keinen Asylantrag beim BAMF stellen und dennoch Ausgaben in Bremen verursachen (z. B. Weiterreisende und insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Diese Kosten wird die Freie Hansestadt Bremen selbst tragen müssen.

11. Mit der Kostenübernahme für wie viele Personen im Asylverfahren in welcher Gesamtsumme durch den Bund rechnet der Senat für 2016? Welche Lebensunterhaltskosten nach Asylbewerberleistungsgesetz für wie viele Personen mit abgelehnten Asylanträgen wird der Senat Ende 2016 voraussichtlich selbst übernehmen müssen?

Siehe Antwort zu Frage 10. Berechnungen zu Leistungen für abgelehnte Asylbewerber liegen nicht vor und können aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.